

# Gebührenordnung

## Deutsche Rugby Akademie

(Ausbildungsträger des DRV)

---

### § 1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an Veranstaltung der DRV Ausbildungsakademie (DRA) sind – soweit diese nicht Gebührenfrei durchgeführt werden – Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu zahlen.

Als Veranstaltung werden unterschieden:

- Einzelveranstaltung (Observationen, Assessments, Lernkontrollüberprüfung)
- Vortragsreihen
- Kurse
- Seminare
- Lehrgänge
- Arbeitskreise/Arbeitsgemeinschaften
- Studienfahrten/-reisen

### § 2 Teilnehmergebühren

1. Die Gebührenhöhe einer Veranstaltung bemisst sich an deren Unterrichtsumfang den zu erwartenden Teilnehmerzahlen der Klassifizierung der Veranstaltung.
2. Die Mindestteilnehmeranzahl einer Veranstaltung beträgt fünf Teilnehmer. Bei Unterschreitung kann die Veranstaltung stattfinden, wenn eine Kostendeckung erreicht wird. Die Entscheidung darüber obliegt der Leitung der DRA in Absprache mit der Lehrgangsleitung.
3. Der Gebührensatz beträgt:

DOSB C Lizenz Lehrgang	3,30 €	pro LE à 45 Minuten
DOSB B Lizenz Lehrgang	6,50 €	pro LE à 45 Minuten
DOSB A Lizenz Lehrgang	11,00 €	pro LE à 45 Minuten
Lernkontrollüberprüfung	100,00 €	Pauschale zzgl. Reisekosten, Spesen
Get into Rugby	30,00 €	Pauschale

4. Für einzelne Veranstaltungen der DRA (die eine besondere Kostenstruktur im Bereich der Honorar- und Sachkosten haben) können von dem Gebührensatz abweichende Gebühren festgesetzt werden. Die Entscheidung darüber trifft im Einzelfall die Leitung der DRA in Absprache mit der Lehrgangsleitung.
5. Die Gebühren für Einzelveranstaltungen, Studienfahrten/reisen, Observationen und Prüfungen werden jeweils nach kostendeckender Kalkulation festgelegt.

# **Gebührenordnung**

## **Deutsche Rugby Akademie**

(Ausbildungsträger des DRV)

---

### **§ 3 Sonstige Gebühren**

1. Für zusätzliche Leistungen der DRA (Materialien, Geräte, u.ä.) bei Veranstaltungen können zu den Teilnehmergebühren Zuschläge erhoben werden auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten.
2. Bescheinigungen, soweit sie von der DRA nicht ohnehin erstellt, sondern von Teilnehmern zusätzlich verlangt werden, sind mit einem Kostenbetrag von EUR 50,- pro Bescheinigung belegt.

### **§ 4 Gebührenerstattung**

1. Kursteilnehmer erhalten auf schriftlichen Antrag die Kursgebühren anteilig erstattet, wenn sich ergibt, dass ein Teilnehmer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen (zB Krankheit, berufliche Verhinderung) nicht in der Lage ist, weiter an der Veranstaltung teilzunehmen.  
Die Gründe müssen mit dem Erstattungsantrag nachgewiesen werden bzw. glaubhaft gemacht werden (zB. durch Attest des Arztes, Bescheinigung des Arbeitgebers). In jedem dieser Fälle ist eine Bearbeitungspauschale von EUR 10,- zu entrichten.
2. Ein kostenfreier Rücktritt ohne besondere Gründe ist nur bis zu 7 Tagen vor Veranstaltungsbeginn möglich.
3. Geht einer Veranstaltung ein Informationsabend voraus, so ist ein Rücktritt an diesem Abend bzw. vor Beginn des ersten Veranstaltungstermins möglich.
4. Bei Veranstaltungen, bei denen die DRA lediglich als Vermittler auftritt, ist beim Rücktritt eines Teilnehmers derjenige Betrag zu erheben, welcher der DRA für den zurückgetretenen Teilnehmer in Rechnung gestellt worden ist, zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrages in Höhe von EUR 20,--.

### **§ 5 Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Anmeldung zu einer Veranstaltung verpflichtet zur Zahlung der Teilnehmergebühren
2. Die Gebühren sind vor Veranstaltungsbeginn mittels der in der Anmeldung aufgeführten Zahlungsmodalitäten an die DRA zu entrichten.
3. Bei besonderen Veranstaltungen kann die Gebühr in Bar Vorort entrichtet werden.

### **§ 6 Änderungen**

1. Änderungen dieser Gebührenordnung können durch die Leitung der DRA beschlossen werden.
2. Änderungen dieser Gebührenordnung können durch den Vorstand des DRV beschlossen werden.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Die Ausbildungsordnung tritt zum 01.06.2019 in Kraft.